



Bekanntmachung

Gremium: Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

Datum: Donnerstag, 25.05.2023

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Alte Gärtnerei, Beratungsstelle von fuer-ein-ander – Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. Kreis Warendorf, Lippweg 9, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt vom 30.03.2023 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Fortschreibung des Inklusionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Stadt Beckum 2023
- 6 Erstellung eines kommunalen Aktionsplanes gegen Gewalt an Frauen und Mädchen gemäß Istanbul Konvention – Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 17.02.2022
- 7 Aufbau eines Integrationsmanagements in Beckum
- 8 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt vom 30.03.2023 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 12.05.2023

gezeichnet
Ute Zeyn
Stellvertretende Vorsitzende



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Gleichstellungsstelle/Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Beteiligungen: Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Frau Björklund | 02521 29-1600 | bjoerklund@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt
25.05.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Es liegen aktuell keine offenen Anfragen beziehungsweise Anträge der Fraktionen vor, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt fallen.

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt, liegen aktuell ebenfalls nicht vor.

Anlage(n):

ohne

Fortschreibung des Inklusionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Stadt Beckum 2023

Federführung: Gleichstellungsstelle/Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Frau Björklund | 02521 29-1600 | bjoerklund@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt
25.05.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum
20.06.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Fortschreibung des Inklusionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Stadt Beckum 2023 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Umsetzung verschiedener Maßnahmen können nicht kostenfrei umgesetzt werden. Die Maßnahmen und dazugehörigen Finanzierungsstränge werden von den zuständigen Organisationseinheiten im Rahmen des Umsetzungszeitraumes eigenständig berücksichtigt.

Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahmen wird im Rahmen der Aufstellung, Beratung und Verabschiedung der jeweiligen Haushalte zu erörtern sein.

Erläuterungen:

Der Inklusionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Beckum hat festgelegt, dass er mit der Beendigung der kurzfristigen Maßnahmen, also nach 3 Jahren, evaluiert und fortgeschrieben werden soll.

Die Corona-Pandemie hat auch bei diesem Vorhaben eine Verzögerung verursacht. Dies hat sich auf 2 Ebenen gezeigt. Zum einen gab es im Bereich der Umsetzung Verzögerungen, was zum anderen im Anschluss auch die Evaluation und Fortschreibung nach hinten verschoben hat.

Über den Umsetzungsstand und auch über die abschließende Evaluierung der kurzfristigen Maßnahmen ist der Ausschuss regelmäßig unterrichtet worden.

Die Fortschreibung ist gemeinsam im Arbeitskreis Begegnung durchgeführt worden. Hier sind alle aufgenommenen Maßnahmen geprüft worden. Nicht abgeschlossene kurzfristige Maßnahmen sind übertragen worden.

Mittel- und langfristige Maßnahmen wurden auf ihre bestehende Aktualität geprüft. Im Anschluss sind sie mit entsprechenden neuen Zeitfenstern versehen worden. Es ist auch diskutiert und geprüft worden, ob sich in der Zwischenzeit neue Maßnahmen ergeben haben.

Damit abgeschlossene Maßnahmen oder diejenigen, die in eine Daueraufgabe übergegangen sind, weiterhin präsent bleiben können, sind diese ebenfalls in einer Tabelle eingefügt worden.

Die Fortschreibung ist als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Die Fortschreibung enthält auch hier wieder nur eine kurze Zusammenfassung in leichter Sprache. Eine Komplettübersetzung in leichte Sprache ist nach der Verabschiedung durch den Rat der Stadt Beckum terminiert.

Anlage(n):

Fortschreibung des Inklusionsplans



Fortschreibung des Inklusionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Stadt Beckum 2023



Bildrecht und Urheberrecht: Monika Björklund, 2023

Arbeitskreis Begegnung

Stand: Mai 2023

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Auflage: 1. Auflage 2023 | 50 Stück

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

**Fortschreibung des Inklusionsplans zur
Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention der
Stadt Beckum 2023**

Grußwort des Bürgermeisters

Jeder Mensch soll in die Lage versetzt werden, sich für seine Rechte einzusetzen, seine eigenen Entscheidungen zu treffen, seinen Lebensunterhalt sicherzustellen, am kulturellen, politischen und sozialen Leben teilzunehmen. Doch im Alltag von Menschen mit einer Behinderung, aus einem anderen Sprachraum, mit einer geringeren Bildung gibt es oftmals Hürden zu bewältigen. Das sind fehlende Texte in Brailleschrift, in leichter Sprache oder Gebärdensprache. Das sind komplizierte Vorgänge oder Ausdrucksweisen. Das sind die vielbeschworenen Bordsteinkanten oder Treppen, die die Teilnahme an einer Versammlung oder den Besuch einer Kulturveranstaltung einschränken oder gar unmöglich machen.



In all diesen Bereichen müssen wir Barrieren weiter abbauen, damit alle Menschen gleichberechtigt zusammenleben und an allen Lebensbereichen teilhaben können. Mit diesem fortgeschriebenen Inklusionsplan gehen wir diese Herausforderung Schritt für Schritt weiter an. Der Arbeitskreis Begegnung und die Behindertenbeauftragte der Stadt Beckum haben den Maßnahmenkatalog gemeinsam neu aufgestellt. Auf Basis der UN-Behindertenkonvention listet der Plan kurz- und mittelfristige Ziele auf. Einiges ist bereits auf einem guten Weg.

Doch zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurden viele Kräfte gebündelt, was sich auf die Umsetzung mancher geplanten Maßnahme und die hier vorliegende Fortschreibung ausgewirkt hat. Auch hat Corona den Blick für die Bedarfe der Menschen geschärft. So erschwerten etwa Gesichtsmasken die Kommunikation in Gebärdensprache. Versammlungsverbote und Lockdowns trugen zur Isolierung bei.

Viele Bereiche der Verwaltung setzen die gelisteten Maßnahmen nach und nach um. Das gilt ebenso für viele Organisationen und Einrichtungen, die an diesem Prozess mitwirken.

Gehen wir es gemeinsam weiter an.

Beckum im Mai 2023

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Michael Gerdhenrich'. The signature is stylized and fluid.

Michael Gerdhenrich

Bürgermeister der Stadt Beckum

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Inklusion ist ein Menschenrecht	6
1.2	Leichte Sprache	7
2	Rechtliche Hintergründe	9
2.1	Artikel 1 – Zweck der UN-Behindertenrechtskonvention	11
3	Finanzen	13
4	Arbeitskreis Begegnung	14
5	Evaluierung	15
5.1	Übersicht der evaluierten kurzfristigen Maßnahmen	16
5.2	Fortschreibung	19
5.3	Begleitung des Umsetzungsprozess	20
5.4	Evaluierung und Fortschreibung	20
5.5	Maßnahmenkatalog	20
6	Quellenverzeichnis	32

1 Einleitung

1.1 Inklusion ist ein Menschenrecht

Die Menschenrechte sind „Kraft Menschseins“ ein erworbenes, unverkäufliches und unteilbares Recht eines jeden Menschen. Sie sind Ausdruck der Verständigung auf eine gemeinsame, moralische und rechtliche Werteordnung, die für die ganze Menschheit gelten. Daraus folgt, dass sie vor- und überstaatlich und höher gestellt sein sollen, als die Gesetze der Nationalstaaten.

Kein Nationalstaat kann Menschenrechte verleihen. Sie können nur als solche anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch eine Ratifizierung und Umsetzung entsprechender Abkommen.¹

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention als völkerrechtliches Abkommen unterzeichnet und ratifiziert. Sie ist im Frühjahr 2009 in Deutschland in Kraft getreten.

Mit ihr sind keine neuen oder speziellen Rechte für Menschen mit Behinderung in Kraft getreten. In ihr sind 17 subjektive Menschenrechte enthalten. Diese entsprechen denen der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1949 und in beiden internationalen Kern-Menschenrechtspakten (Zivil- und Sozialpakt von 1966) enthaltenen Menschenrechte weitgehend.²

Die Konvention definiert Behinderung neu und löst damit einhergehend einen Perspektivwechsel aus.


Mit diesem Wissen hat sich der Arbeitskreis Begegnung der Stadt Beckum auf den Weg gemacht und einen Inklusionsplan mit einem umfassenden Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Nach einem intensiven Arbeitsprozess konnte der Inklusionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention der Stadt Beckum 2018 vom Rat der Stadt Beckum verabschiedet werden.




Dieser steht nun gemäß der getroffenen Vereinbarung zur Fortschreibung an.

1.2 Leichte Sprache

Der vorliegende Bericht verfügt nur über eine kleine Zusammenfassung in leichter Sprache. Aufgrund der unterschiedlichen Beteiligungen, kann die Komplett-Version in leichter Sprache erst nachträglich veröffentlicht werden.

	<p>Der Bericht ist nicht in leichter Sprache geschrieben</p>
	<p>Politiker müssen über den Inhalt entscheiden.</p>
	<p>Nach der Entscheidung wird der Bericht übersetzt.</p>

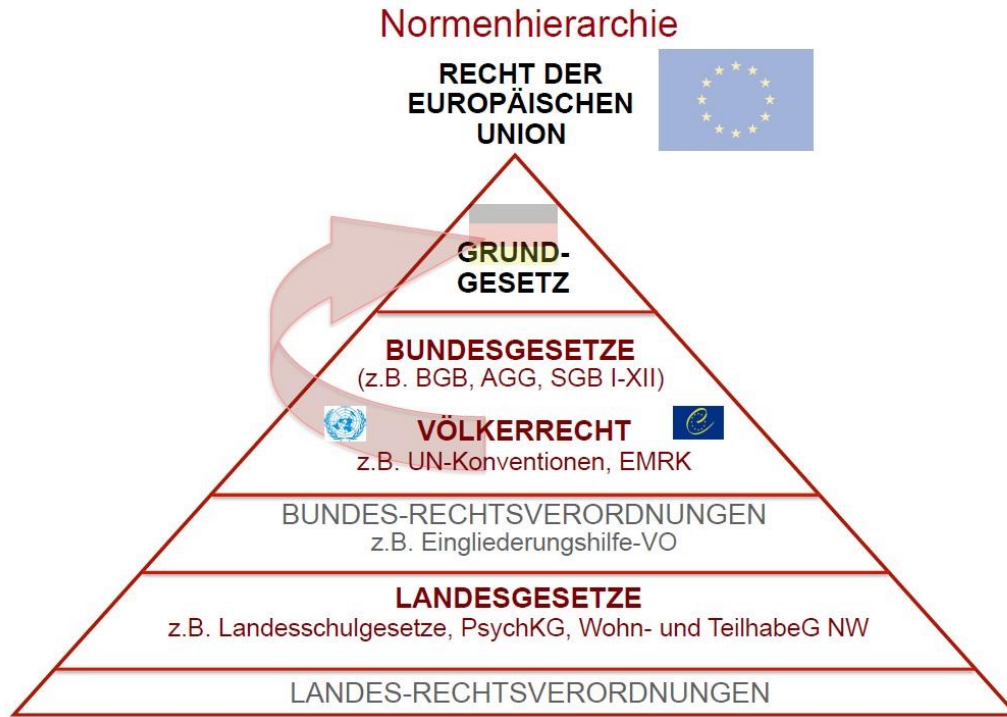
1.2.1 Zusammenfassung in leichter Sprache

	<p>Menschen haben Rechte</p> <p>Menschen-Rechte gelten auf der ganzen Welt.</p> <p>Es gibt sehr viele Menschen-Rechte.</p> <p>Ein Mensch mit Behinderung hat die gleichen Rechte wie ein Mensch ohne Behinderung.</p> <p>Darum geht es hier.</p>
	<p>Die Menschen-Rechte stehen in vielen Verträgen von verschiedenen Ländern.</p> <p>Diese Verträge heißen in schwerer Sprache: UN-Konventionen</p> <p>Es gibt einen Vertrag für Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Er heißt UN-Behinderten-Rechts-Konvention.</p>
	<p>Der Vertrag will Inklusion.</p> <p>Das spricht man: In-klu-si-on.</p> <p>Das bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Menschen dürfen überall mitmachen. • Alle Menschen sind von Anfang an dabei. • Jeder kann Hilfe bekommen.
	<p>Vieles muss sich ändern:</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetze müssen sich ändern. • Es darf keine Hindernisse geben. • Leichte Sprache muss benutzt werden.
	<p>In Beckum sollen alle dazu gehören.</p> <p>Dafür haben wir den Bericht geschrieben.</p> <p>Dafür haben wir uns Aufgaben überlegt.</p> <p>Wir arbeiten zusammen an den Aufgaben.</p> <p>Jetzt haben wir alles geprüft.</p>

Grafiken bis auf das Logo: Lebenshilfe Bremen, Leichte Sprache, Die Bilder

2 Rechtliche Hintergründe

Der völkerrechtliche Vertrag ist unterzeichnet und mit der Ratifizierung geltendes Recht geworden. Dieses Recht hat sich in der nationalen Gesetzgebung niederschlagen.



Die oben gezeigte Abbildung stammt zeigt die Normenhierarchie von Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister, aus der Fortbildung Strategien zur Inklusion 2017 Technology Arts Sciences TH Köln "Inklusion: Ein Menschenrecht"

Bei den Aufgaben und Anforderungen, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ableiten lassen, und durch die Ratifizierung in Deutschland zu geltendem Recht geworden sind, sind keine Goodwill Maßnahmen.

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland steht im Artikel 3, dass

- alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind,
- Männer und Frauen gleichberechtigt sind und der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt,
- niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf.
Niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Im Grundgesetz werden die völkerrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben konkretisiert. Von dieser Basis aus sind verschiedene Gesetze angepasst beziehungsweise ergänzt worden, zum Beispiel das Familienrecht, Baurecht, Wahlordnungen, Sozialrecht, Schulrecht oder das Strafrecht.

Parallel dazu sind Gleichstellungsgesetze erlassen worden

Auf Bundesebene wären hier zu nennen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Bundesgleichstellungsgesetz (BGleig) oder das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG).

Auf Landesebene sind das zum Beispiel das Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) oder das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW).

Das „Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“, das Bundesteilhabegesetz, EU-Richtlinien, DIN Normen, Verordnungen und Erlasse sollen an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben.

Doch damit alleine lässt sich keine gute Sozialpolitik machen, die die Lebens-, Teilhabe- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten behinderter Menschen verbessert.

Ob bei Menschen eine Gleichbehandlung auch im Ergebnis vorliegt, richtet sich danach, ob bei den Entscheidungen im gesamten Planungsprozess die jeweils unterschiedlichen Ausgangs- und Interessenlagen gleichermaßen berücksichtigt wurden. Nach dem Prinzip, alle bekommen das, was gebraucht wird um die Teilhabe zu erreichen.

Letztendlich kann eine Diskriminierung wegen Behinderung auch gegeben sein, wenn nach Artikel 5 Absatz 3 UN-Behindertenrechtskonvention eine angemessene Vorkehrung verweigert wird. Dieser besagt;

Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

Aber was sind angemessene Vorkehrungen?

- Anpassungen von Strukturen, Kulturen und Verfahren, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können und
- die für die Verantwortlichen keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen.

2.1 Artikel 1 – Zweck der UN-Behindertenrechtskonvention

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Dieser Perspektivwechsel beinhaltet den Weggang von der defizitären Betrachtung von Menschen mit Behinderungen. Es ist nicht die Behinderung, die einschränkt. Es ist die Wechselwirkung von individuellen Einschränkungen und der um sie herum gestalteten Umgebung, dem defizitären Ansatz in den Köpfen und dem bisherigen Handeln.

Dies wird deutlich, wenn man sich die unterschiedliche Definition von Behinderung aus dem Sozialgesetzbuch IX ansieht. Hier heißt es:

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt wird.

Ziel von Inklusion ist es, dass alle Lebensbereiche so gestaltet sind, dass sie allen Menschen gleichberechtigt die Möglichkeit zur Teilhabe eröffnen.

Um den gesellschaftlichen Wandel einzuleiten, haben die Bundesregierung und die Länderregierungen Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erarbeitet.

Auch diese Pläne unterliegen dem Wandel der Zeit. So sind Maßnahmen abgeschlossen beziehungsweise in einen Dauerumsetzungsstand umgewandelt oder durch Gesetzesänderungen umgesetzt worden. Neue Aufgaben kristallisieren sich durch Wandlungen in den Lebenswelten heraus und werden aufgearbeitet.

Ungeachtet dieser Fortschreibungen ist die kommunale Ebene, die Ebene in der sich der soziale Nahraum der Menschen gestaltet.

Hier leben die unterschiedlichen Menschen mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen. Hier wird das tägliche Miteinander auf verschiedenen Ebenen sichergestellt, so dass alle Menschen gleichberechtigt zusammenleben und an allen Lebensbereichen teilhaben können.

Der Inklusionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Beckum soll dazu beitragen den Wandel zu einem inklusiven Sozialraum und damit zu einer inklusiven Gesellschaft voranzubringen.

Dies ist kein endlicher Prozess und bedarf daher ein regelmäßiges Auseinandersetzen mit dem Mikrokosmos Stadt Beckum und den hiesigen Bedürfnissen und überregionalen Erfordernissen.

3 Finanzen

Inklusion kostet! Aber was kostet sie genau? Und wie rechnet sich der Nutzen?

Die Leistungsspanne beginnt bei dem Erwerb von Fachwissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das wird benötigt, damit die übertragende Tätigkeit fachgerecht ausgeübt werden kann. Sie geht über Leistungen, die nicht aus eigener Kraft hergestellt werden können und endet sicherlich in Tief- und Hochbaumaßnahmen.

Diese Kosten sind sicherlich gut zu ermitteln und dürften von gering bis hoch ausfallen. Doch lässt das kein Nutzen wirklich ermitteln.

Bei der Inklusion geht es um die Herstellung einer Umwelt, in der alle Menschen das vorfinden, was sie benötigen um selbstständig teilhaben zu können.

Die Rollstuhlschaukel auf dem Spielplatz lässt sich über den Kaufpreis und die Einrichtungskosten erfassen. Die Freude des Kindes, welches nur so schaukeln kann, unbezahlbar. Die Freude der Eltern, dass diese Möglichkeit besteht, unbezahlbar. Die Schaukel wird dort über einen langen Zeitraum stehen, wie vielen Kindern und Eltern sie in dieser Zeit Freude schenken wird, unberechenbar.

Ähnlich verhält es sich bei Leitsystemen für sehingeschränkte oder blinde Personen. Das lässt sich in Kosten ausdrücken, aber was eine gute Orientierung zur Selbstständigkeit beiträgt, ist nicht in Euro zu erfassen. Wie viele Menschen dies nutzen werden, kann nicht ermittelt werden.

An den beiden Beispielen lässt sich nicht ablesen wie Kosten und Nutzen in Verbindung stehen. Aber müssen Menschenrechte in Geldwert berechnet werden?

Natürlich muss den vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen Rechnung getragen werden. Und mit einem Blick zurück auf die Definition von angemessenen Vorkehrungen, sollen keine unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastungen entstehen.

Nach Verabschiedung des Inklusionsplanes müssen die Maßnahmen von den zuständigen Fachdiensten beurteilt und in eine Reihenfolge gesetzt werden. Die für die Maßnahmen benötigten Mittel müssen dann in die Haushaltsberatungen einfließen.

Generell lässt sich in Bezug auf die Finanzierung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit allerdings festhalten, dass bei einer guten Planung, diese bereits immer in allen Planungsphasen mitgedacht werden. So kann nicht nur sichergestellt werden, dass das Ziel der Inklusion erreicht wird, sondern auch, dass im Nachhinein nicht größere Kosten durch eine Nachrüstung entstehen.

4 **Arbeitskreis Begegnung**

Der Arbeitskreis Begegnung ist neben der Planung und Organisation der Veranstaltungsformate auch für den Inklusionsplan federführend zuständig. So ist der Inklusionsplan gemeinsam erarbeitet, evaluiert und nun fortgeschrieben worden.

An der Evaluation und Fortschreibung waren folgende Personen beteiligt:

Kathrin Averdung

Monika Björklund

Karin Burtzlaff

Thomas Feldmann

Martin May-Neitemann

Heinz Jürgen Meyer

Olaf Schulte

Ulrike Spiggelkötter

5 Evaluierung

Corona hatte auch auf die Arbeit des Arbeitskreises und die Umsetzung der Maßnahmen einen erheblichen Einfluss. Doch trotz dieser ungünstigen Entwicklungen konnten verschiedene Maßnahmen umgesetzt beziehungsweise in eine Daueraufgabe überführt werden. Über den Sachstand und letztlich die Ergebnisse ist der zuständige Ausschuss, der Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt, regelmäßig unterrichtet worden

Der Zeitpunkt der Evaluierung und Fortschreibung ist an das Zeitfenster kurzfristig gekoppelt worden. Die Maßnahmen mit dem Zeithorizont kurzfristig liegen bei einem Umsetzungszeitraum von 3 Jahren.

Von den insgesamt 50 Maßnahmen des Inklusionsplans waren 23 kurzfristige Maßnahmen ausgewiesen. Diese befanden sich in den Handlungsfeldern:

- Erziehung und Bildung,
- Arbeit,
- Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit.

Im nächsten Abschnitt findet sich die Übersicht über diese kurzfristigen Maßnahmen. Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt werden konnten, sind in die Fortschreibung übernommen worden.

5.1 Übersicht der evaluierten kurzfristigen Maßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Umsetzung Kooperationspartner	Zeitraumen	Sachstand
Handlungsfeld Erziehung und Bildung						
Allgemeine Information (altersunabhängig)						
Frühzeitiger, niederschwelliger Zugang zu Beratungs- und Informationsangeboten für alle Eltern, gemessen an dem Bedarf ihrer Kinder						
1	Umfängliche Information bei Willkommensbesuchen zur Geburt	Information der Eltern von Neugeborenen über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Fördermöglichkeiten und Hilfsangeboten	FB 5	Frühförderstelle, Kindertageseinrichtungen	kurzfristig	ist in eine Daueraufgabe überführt worden
2	Weitergabe von Wissen über Inklusion durch die für Willkommensbesuche zuständigen Fachkraft	Einbindung des Netzwerkes "Frühe Hilfen und Schutz"	FB 5	alle teilnehmenden Beratungsdienste	kurzfristig	ist in eine Daueraufgabe überführt worden
Elternarbeit: Stärkung der Elternkompetenz						
3	Aufnahme von inklusiven Ansätzen in der Konzeption des Netzwerkes "Frühe Hilfen"	stärkere Berücksichtigung der Belange von Eltern und Kindern mit Einschränkung	FB 5	alle teilnehmenden Beratungsdienste	kurzfristig	ist in eine Daueraufgabe überführt worden
Inklusive Ausrichtung des Regelschulangebots in Kooperation mit Förderschulen						
10	Prüfung der Finanzierung und Schulung der Integrationskräfte	Fachliche und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Systems von Integrationskräften in Schule und OGS	FB 4	Mütterzentrum Beckum e.V., Innosozial gGmbH und anderen Organisationen	kurzfristig	übertragen in die Fortschreibung
11	Inhaltliche Auseinandersetzung über die Einrichtung von Schwerpunktschulen	Sicherstellung eines Regelschulangebots für alle Kinder	FB 4		kurzfristig	übertragen in die Fortschreibung
Außerschulisch						
Schaffung und Erweiterung von Begegnungsmöglichkeiten behinderter und nicht behinderter Menschen durch Bildungsträger, Jugendverbände, Vereine und Kommune						
14	Unterstützung von Fachverbänden der Behindertenhilfe	Gesteigertes Angebot von inklusiven Bildungsinhalten	FB 4	Fachverbände der Behindertenhilfe	kurzfristig	ist in eine Daueraufgabe überführt worden
Verbesserung der Information über bestehende Angebote						
15	Einrichtung einer Informationsbörse zu bestehenden Angeboten	Bündelung von inklusiven Angeboten im Freizeitbereich	FB 5	Anbieterinnen und Anbieter von inklusiven Angeboten	kurzfristig	übertragen in die Fortschreibung
Inklusion im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Beckum verankern						
16	Einbeziehung von Behindertenverbänden und Menschen mit Einschränkungen	Veränderung von inklusiven Aspekten im Kinder- und Jugendhilfeplan	FB 5	Behindertenverbände, Verein für-ein-ander e.V., Selbsthilfe	kurzfristig	ist in eine Daueraufgabe überführt worden
17	Inklusive Inhalte als Förderkriterien in den Kinder- und Jugendhilfeplan aufnehmen	Sicherstellung von Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit Einschränkungen	FB 5		kurzfristig	ist in eine Daueraufgabe überführt worden

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Umsetzung Kooperationspartner	Zeitraumen	Sachstand
Handlungsfeld Arbeit						
19	Prüfung des gesetzlichen Rahmens zur Berücksichtigung von Integrationsprojekten oder Firmen bei der Vergabe von städtischen Aufträgen	Förderung von Menschen mit Behinderung auf dem 1. Arbeitsmarkt	FB 1		kurzfristig	werden regelmäßig berücksichtigt
Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit						
Verbesserung der allgemeinen Orientierung und der Zugänglichkeit von Gebäuden, Plätzen und Wegen						
22	Sensibilitätsschulung der Verwaltungs im Umgang mit Menschen mit Einschränkungen	Schaffung eines sicheren Umgangs mit Menschen mit Einschränkungen	alle FB	Behindertenverbände	kurzfristig	übertragen in die Fortschreibung
23	Strategisch wichtige Beschilderung und Wegführung auf die Belange von Menschen mit Sinneseinschränkungen prüfen	Optimierung der Orientierung für Menschen mit Sinneseinschränkungen, zum Beispiel durch Reliefpläne, Braille- und/oder erhabender Schrift, Piktogrammen oder akustischen Hilfsmitteln	FB 5, 6 und 7	Herstellern von Leitsystemen	kurzfristig	ist in eine Daueraufgabe überführt worden
30	Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Planung und den Hoch- und Tiefbau verantwortlich sind, zur Barrierefreiheit	Sensibilisierung für die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Einschränkungen	FB 1		kurzfristig	übertragen in die Fortschreibung
31	Überprüfung der Notfallsausrüstung und Erstellung eines Konzeptes zur Rettung aus städtischen Gebäuden im besonderen Hinblick auf Menschen mit Einschränkungen	Sichere Rettungswege für Menschen mit Einschränkungen insbesondere Menschen im Rollstuhl	FB 3		kurzfristig	fließt in die Planungen mit ein

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Umsetzung Kooperationspartner	Zeitraumen	Sachstand
Verbesserung der Mobilität						
35	Bedarfsprüfung der Anzahl und Schaffung von rollstuhlgerechten Toiletten im öffentlichen Raum; Start beim Bahnhofsgebäude in Neubeckum	Erhöhung des Mobilitätsfreiraumes von Personen, die auf rollstuhlgerechte Toiletten angewiesen sind	FB 6 und 7		kurzfristig	fließt in die Planungen mit ein
Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen durch Zugang zu Informationen						
37	Abfrage bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Behinderung und nach Sprach- und Gebärdensprachkenntnissen		FB 1		kurzfristig	wird 2023 umgesetzt
39	Datenbank zu Veröffentlichungen in Leichter Sprache auf der Homepage anlegen		FB 5		kurzfristig	ist in eine Daueraufgabe überführt worden
40	Newsletter für Menschen mit Einschränkungen herausgeben		FB 5	Behindertenverbände, Selbsthilfegruppen	kurzfristig	aufgrund fehlender Ressourcen nicht umsetzbar
42	Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen erarbeiten und Schulungen durchführen	Verbesserung der Teilhabe am kulturellen Leben	FB 5		kurzfristig	ist in der Umsetzung
43	Barrierefreie Veranstaltungen frühzeitig und öffentlichkeitswirksam bewerben und auf vorhandene Hilfen hinweisen	Verbesserte Öffentlichkeitsarbeit für Menschen mit Behinderung	alle FB's		kurzfristig	ist in eine Daueraufgabe überführt worden
44	Aufbau eines Netzwerkes zur Förderung der lokalen Inklusion	Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange von Menschen mit Einschränkungen	FB 5	Behindertenverbände, Verein für-ein-ander e.V., Selbsthilfegruppen	kurzfristig	übertragen in die Fortschreibung
politische Teilhabe						
45	Wahllokale müssen barrierefrei sein und Wahlschablonen sind vorzuhalten	Sicherstellung der politischen Teilhabe	FB 3		kurzfristig	ist in eine Daueraufgabe überführt worden
46	Sitzungsräume barrierefrei einzurichten		FB 7		kurzfristig	ist in eine Daueraufgabe überführt worden

5.2 Fortschreibung

5.2.1 Der Einfluss von Corona

Das Auftreten von Corona und dessen Folgen für das soziale Leben haben die Umsetzungspläne und Zeitfenster des Planes nicht unerheblich beeinflusst.

Die massiven Auswirkungen haben sich nicht nur im gesellschaftlichen Miteinander niedergeschlagen, sondern auch in den mit den gesetzlichen Regelungen sich neu ergebenden Notwendigkeiten.

Für die Umsetzung des Plans hat sich die veränderte Ausgangslage auf die vereinbarten Zeitfenster ausgewirkt.

Alle Maßnahmen sind mit Zeitfenstern versehen worden. Innerhalb dieses Zeitrahmens sollten die Maßnahmen begonnen und wenn möglich auch abgeschlossen worden sein.

Besonders betroffen waren die kurzfristigen und mittelfristigen Maßnahmen. Das Umsetzungsfenster kurzfristig umfasst einen Zeitraum von 3 Jahren und mittelfristig 5 Jahre.

5.2.2 Zeitfenster

Zu den einzelnen Maßnahmen sind zeitliche Vorgaben für die Umsetzung gemacht worden. In dieser Zeit sollen die Aufgaben angefangen und bestenfalls beendet sein. Diese Zeitfenster sind als Richtschnur zu verstehen.

Zur Umsetzung der Maßnahmen dürfen einige Aspekte nicht vergessen werden:

- Die Fachdienste sind für die Priorisierung, der auf sie entfallenen Maßnahmen im Rahmen der Zeitfenster selbst verantwortlich.
- Die Aufgaben müssen daraufhin geprüft werden, ob in den bereits geplanten Maßnahmen, diese bereits gänzlich oder schon teilweise aufgenommen sind.
- Kostenauslösende Maßnahmen müssen erst mit den vorhandenen Haushaltsmitteln abgeglichen werden. Darüber hinaus müssen die Maßnahmen als Komplett- oder Teilumsetzung jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen eingepreist werden.

Aufgrund der vorgenannten Punkte können sich Verschiebungen in den anvisierten Zeitfenstern ergeben.

Die Zeitfenster sind wie folgt definiert worden:

- Kurzfristig bis 3 Jahre,
- mittelfristig bis 5 Jahre,
- langfristig bis 7 Jahre.

5.3 Begleitung des Umsetzungsprozess

Für die Begleitung des Umsetzungsprozesses steht die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung unterstützend zur Seite, sofern es sich nicht um Aufgaben handelt, die ihr selbst zugeordnet werden können.

Wie bereits an früherer Stelle beschrieben, sind die Fachdienste eigenverantwortlich für die Planung der Umsetzung zuständig. Sollten innerhalb dieser Planungen Fragen auftauchen, so steht die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten helfend und beratend zur Seite.

Die Umsetzungsergebnisse werden von ihr einmal jährlich abgefragt, um dem Ausschuss über den aktuellen Umsetzungsstand zu informieren. Rückmeldungen aus dem Ausschuss werden von ihr mit den zuständigen Fachdiensten rückgekoppelt.

5.4 Evaluierung und Fortschreibung

Neben der regelmäßigen Berichterstattung zum Umsetzungsprozess wird die nächste Evaluation und Beginn der Fortschreibung nach 3 Jahren, dem Zeitfenster kurzfristig, erfolgen.

Nach 3 Jahren soll ausgewertet werden, wie viele von den Maßnahmen umgesetzt werden konnten, und wie der Sachstand der mittel- und langfristigen Maßnahmen ist. Gleichzeitig wird zu diesem Zeitpunkt beraten, ob in der Zwischenzeit geänderte Gesetzesvorgaben, DIN-Normen, neue Technologien oder gesellschaftliche Entwicklungen neue Aufgaben hervorgebracht haben.

5.5 Maßnahmenkatalog

Die Aufgabe der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung ist es zum einen als Bindeglied zwischen Bevölkerung und Verwaltung zu wirken, aber auch innerhalb der Verwaltung das Kollegium in Sachen Inklusion zu beraten.

Um die Entwicklung zu einer inklusiven Gesellschaft vollziehen zu können, sind Informationen und Kommunikation ein unabdingbares Mittel um diesen Entwicklungsprozess gemeinsam gehen zu können.

Zur Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und zum Abbau von Barrieren im Umgang miteinander sind in Beckum zwei Veranstaltungen geschaffen worden.

In einem regelmäßigen Turnus – abgesehen von der Corona Problematik – von 2 Jahren findet der Beckumer Kongress statt. Im Jahr 2008 ging er erstmal an den Start und die Zielgruppe waren damals noch ausschließlich Menschen mit Behinderung.

Das Augenmerk lag bei den ersten Kongressen noch auf spezifischen Themen von Menschen mit Behinderung.

Auch hier hat sich der Inklusionsgedanke im Laufe der Zeit und bei der Themenauswahl immer mehr in den Vordergrund gebracht.

Denn Inklusion bedeutet nicht weniger, als dass sich die Gesellschaft in allen Bereichen so aufstellen muss, dass von Anfang an die Belange von allen Menschen berücksichtigt werden. Und nicht wie bei der Integration die Leistung bei der Person selbst liegt, sich in ein bestehendes System einzubinden. Sie ist also die natürliche Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes.

Die Kongresse wandelten sich so in der Ausrichtung und Themenwahl, als auch in der Ausgestaltung der Veranstaltung. Die breite Bevölkerung steht im Mittelpunkt, wobei die Belange von Menschen mit Behinderung durchaus einen großen Rahmen einnehmen. Das schlägt sich nicht nur bei der barrierefreien Durchführung aus, sondern auch, dass ihre Belange einen besonderen Blickwinkel einnehmen. Die Kongresse zu „Alternativen Wohnformen“ oder zur „Vorsorgevollmacht“ machen dies deutlich.

Der Tag der Begegnung startete 2009 an einem Mittwochnachmittag bei strömenden Regen. Trotz der widrigen Wetterlage war allen schnell klar, dass dieses Begegnungsfest im Veranstaltungskalender der Stadt Beckum gefehlt hat. Das Ziel dieses Festes ist es Menschen mit und ohne Behinderung zusammenzubringen. Ihnen die Möglichkeit zu geben gemeinsam ein Fest zu gestalten um sich zu begegnen und kennenzulernen. Fast alle Gruppen sind nach wie vor jedes Jahr dabei. 2010 konnte bereits ein 100-prozentiger Zuwachs an teilnehmenden Gruppen verzeichnet werden. Vor der Corona bedingten Zwangspause sind jedes Jahr kommen neue Gruppen dazugekommen. Umso erfreulicher ist es, dass in 2023 wieder einen Tag der Begegnung durchgeführt wird.

In den Jahren hat es sich zu einem inklusiven Begegnungsfest entwickelt. Es nehmen Menschen mit und ohne Behinderung, Junge und Ältere, mit und ohne Migrations- oder Fluchterfahrung teil.

Die Belange von Menschen mit Behinderung erfahren aber nicht nur mit diesen Veranstaltungen oder auf Ansprache Berücksichtigung. Ihre Bedürfnisse werden im Inklusionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Beckum, den Konzepten der Stadtverwaltung Beckum der Vergangenheit und der Gegenwart ebenfalls nicht vergessen.

So wurden beim Fußverkehrscheck in Beckum und Neubeckum viele Barrieren entdeckt und in den Fokus gerückt. Beispielhaft sei hier auch wieder das Stadtentwicklungskonzept aus dem Jahr 2011 Beckum 2025 angeführt.

In diesem Konzept sind Aufgabenstellungen zur Förderung aufgenommen. Hier geht es zum Beispiel um:

- Wohnen,
- Mobilität und Barrierefreiheit,
- Bildung,
- politische Partizipation,
- Freizeit und
- Bewusstseinsbildung.

Das Stadtentwicklungskonzept benennt als Zielsetzung die Fortsetzung des eingeschlagenen Weges.

Dieser eingeschlagene Weg wird um den Inklusionsplan für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Beckum ergänzt. Wie eng verschiedene Konzepte miteinander verzahnt sind, zeigt allein die Verknüpfung dieser beiden mit ihren deckungsgleichen Inhalten.

Damit wird sehr deutlich, dass es bei dem Thema Inklusion nicht um ein abgrenzbares Arbeitsgebiet mit einer Zuständigkeit geht. Es ist eine Querschnittsaufgabe für das Handeln und Planen der gesamten Verwaltung.

Dies unterstreicht die bereits vorgenannte Tatsache, dass gesellschaftliche Leben findet vor Ort auf der kommunalen Ebene statt. Daher können Aktionspläne des Bundes und der Länder hilfreich sein, doch ohne die Verzahnung auf der kommunalen Ebene kann eine inklusive Gesellschaft nicht erreicht werden.

5.5.1 Information zum Maßnahmenkatalog

Um den sehr komplexen Maßnahmenkatalog des Inklusionsplans übersichtlicher zu gestalten, hat sich die Arbeitsgruppe Begegnung dazu entschieden, die Kategorien aus dem Aktionsplan NRW inklusiv 2022 zu übernehmen.

Hier sind folgende Oberbegriffe vorgegeben worden:

- Familie und soziales Netz,
- Bildung und Ausbildung,
- Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität,
- Gesundheit und Gesundheitsversorgung,
- Selbstbestimmung und Schutz der Person,
- Freizeit, Kultur und Sport,
- Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation.

Im Fortschreibungsprozess sind sämtliche Maßnahmen noch einmal gründlich geprüft worden. Aus dem ursprünglichen Maßnahmenkatalog sind die umgesetzten und als Daueraufgabe definierten Maßnahmen entfernt worden. Bei den verbliebenen Aufgaben sind diese auf ihre andauernde Aktualität geprüft worden, also ob sie sich in der Zwischenzeit zum Beispiel durch eine geänderte Gesetzgebung überholt haben. Es sind die Zeitfenster entsprechend des Fortschreibungsprozesses und der begonnen Laufzeit im September 2018 angepasst worden.

Natürlich sind im Arbeitskreis auch Überlegungen angestellt worden, in welchen Bereichen neue Maßnahmen aufgenommen werden müssen.

5.5.2 Maßnahmenübersicht

FB 1 = Fachbereich Innere Verwaltung

FB 2 = Fachbereich Finanzen und Beteiligung

FB 3 = Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

FB 4 = Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

FB 5 = Fachbereich Jugend und Soziales

FB 6 = Fachbereich Stadtentwicklung

FB 7 = Fachbereich Umwelt und Bauen

lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Kooperationen	Zeitraumen	Referenz Inklusionsplan Kreis Warendorf	Referenz Inklusionsplan Stadt Beckum	Anmerkungen
Handlungsfeld Familie und soziales Netz								
1	Aufnahme von inklusiven Aspekten in die Qualitätsstandards der Kindertageseinrichtungen und in die Qualifikation der Erzieherinnen und Erzieher	Die Förderung soll so manifestiert werden und Eltern sollen entsprechende Unterstützung erhalten können. Für die städtischen Einrichtungen ist das verbindlich. Die Zusammenarbeit mit anderen Trägern soll hier für ein gleichwertiges Aufnehmen aufgeklärt, geworben und unterstützt werden.	FB 5, FD 52 Herr Matuszek	Kindertageseinrichtungen, Fördervereine, Elternbeiräte	kurzfristig	Nr. 17 und 18	Nr. 6	bereits begonnen

Ifd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Kooperationen	Zeitraumen	Referenz Inklusionsplan Kreis Warendorf	Referenz Inklusionsplan Stadt Beckum	Anmerkungen
Handlungsfeld Bildung und Ausbildung								
2	Erarbeitung von Leitlinien zwischen Schulleitungen, der Schulsozialarbeit und Jugendhilfe	Erarbeitung der interdisziplinären Zusammenarbeit und Austausch um den Schülerinnen und Schülern mit Behinderung eine bestmögliche Lernumgebung zu schaffen	FB 5, FD 51 Frau Förtsch	Schulen, Vertrauenslehrerinnen und -lehrer, Sonderpädagoginnen und -pädagogen, Schulsozialarbeit, Schulpflegschaften	kurzfristig		Nr. 5	
3	Prüfung der Finanzierung und Schulung von I-Kräften	Fachliche und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Systems von I-Kräften in Schulen und der OGS	FB 5	Anbieterinnen und Anbieter von OGS Betreuung, I-Kräften, Innozial gGmbH und anderen Aktivposten	kurzfristig	Nr. 23	Nr. 10	Ein Qualitätszirkel ist geplant
4	Inhaltliche Auseinandersetzung über die Einrichtung von Schwerpunktschulen	Sicherstellung eines Regelschulangebots für alle Kinder			kurzfristig		Nr. 11	
5	Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Inklusion	Sensibilisierung der Öffentlichkeit	FB 5	Behindertenverbände, Selbsthilfegruppen, KSL, Netzwerkbüro Frauen und Mädchen mit Behinderung und andere	Daueraufgabe		Nr. 41	Öffentlichkeitsarbeit findet schon über die Homepage und die Veranstaltungen statt

Ifd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Kooperationen	Zeitraumen	Referenz Inklusionsplan Kreis Warendorf	Referenz Inklusionsplan Stadt Beckum	Anmerkungen
Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität								
6	Sukzessive Begehung der öffentlichen Gebäude und Sportstätten mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zur Feststellung, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen um Barrierefreiheit in den städtischen Gebäuden herzustellen. Bei der Begegnung sollen ebenfalls die Notfallausstattung und die Erstellung eines Konzepts zur Rettung aus städtischen Gebäuden von	Feststellung welche Maßnahmen in Sachen Barrierefreiheit und Sicherheit für und von Menschen mit Behinderung ergriffen werden müssen, damit ihre selbstbestimmte Teilhabe erhöht wird.	FB 3, 4, 5 und 7, FD 37	Menschen mit Behinderungen in eigener Sache	kurzfristig	Nr. 70	Nr. 20	
7	Prüfung und Einsatz von technischen Hilfsmitteln wie Apps zur besseren Orientierung	Erhöhung der selbstständigen Teilhabe und Mobilität	FB 1	Herstellerinnen und Herstellern von technischer Unterstützung, Behindertenverbände	kurzfristig	Nr. 75	Nr. 24	
8	Ausstattung aller Ampeln mit akustischen und taktilen Signalen und deren regelmäßige Kontrolle mit eventueller Anpassung von Grünphasen	Erhöhung der Mobilität von sehingeschränkten Personen	FB 3 und 7	Behindertenverbände, Straßen NRW	kurzfristig	Nr. 79	Nr. 27	

lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Kooperationen	Zeitraumen	Referenz Inklusionsplan Kreis Warendorf	Referenz Inklusionsplan Stadt Beckum	Anmerkungen
9	Im Dialog für die Umsetzung der vorhandenen Regelungen zu werben, damit zum Beispiel die Außengastronomie und auch Werbeaufsteller keine Barriere darstellen	Abbau von Gefahren, Freihalten von Leitsystemen zur Erhöhung der Mobilität und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und das Aufrechterhalten des Schutzziels von Leitsystemen	FB 3,6 und 7	Gastronomie und Einzelhandel	kurzfristig	Nr. 80	Nr. 28	bereits begonnen
10	Sicherstellung von ausreichender Beleuchtung auf Straßen und Wegen	Verbesserung des Sicherheitsgefühl	FB 7	EVB	kurzfristig	Nr. 81	Nr. 29	
11	Schulung der zuständigen Mitarbeitenden für die Planung im Hoch- und Tiefbau zur Barrierefreiheit	Sensibilisierung für die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen	FB 1		kurzfristig		Nr. 30	
12	Flächendeckende Ausstattung des Bahnhofs, Busbahnhofs und Haltestellen mit audio-visuellen Anzeigen, alternative Informationsvermittlung per App	Verbesserung der Mobilität	FB 3	Verkehrsunternehmen	mittelfristig	Nr. 84	Nr. 32	

lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Kooperationen	Zeitraum	Referenz Inklusionsplan Kreis Warendorf	Referenz Inklusionsplan Stadt Beckum	Anmerkungen
13	Schaffung von barrierefreien Bushaltestellen	Verbesserung der Mobilität von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen	FB 3 und 7	Verkehrsunternehmen	mittelfristig		Nr. 33	
14	In Ausschreibungen den Einsatz von Niederflurbussen fordern	verbesserte Mobilität von Menschen mit Behinderungen	FB 3 und 6	Verkehrsunternehmen	mittelfristig		Nr. 34	
15	Mit Öffentlichkeitsarbeit für den Bau von rollstuhlgerechten und bezahlbaren Wohnungen werben	Erhöhung des Angebots von barrierefreien Wohnungen	FB 6		mittelfristig	Nr. 146	Nr. 47	
16	Aufbau einer Datenband zum Bestand von öffentlich geförderten rollstuhlgerechten Wohnungen	Wohnungssuchenden im Rollstuhl eine gute Serviceleistung anbieten zu können	FB 5	Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH	mittelfristig	Nr. 145	Nr. 48	
17	Erhebung der Datenlage über die Nachfrage nach rollstuhlgerechtem Wohnraum	Feststellung der Bedarfslage	FB 5		kurzfristig			
18	Architektinnen und Architekten, Bauwillige, Investorinnen und Investoren, Baugesellschaften für den Umbau oder Bau von barrierefreien Wohnungen sensibilisieren	Erhöhung des Wohnraumangebots für rollstuhlgerechten Wohnungen	FB 6	Architekturbüros, Baugesellschaften	mittelfristig	Nr. 146	Nr. 49	

lfd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Kooperationen	Zeitraumen	Referenz Inklusionsplan Kreis Warendorf	Referenz Inklusionsplan Stadt Beckum	Anmerkungen
Gesundheit und Gesundheitsvorsorge								
19	Informationsmaterial für Migrantinnen und Migranten mit Behinderung erstellen	Informationen für diesen Personenkreis zur Verfügung zu stellen	FB 5, FD 50 Frau Radke	Selbsthilfegruppen, Gesundheitsamt, medizinisches Personal, Pflegedienste, Integrationslotsen, Fachdienst Migration der Caritas, Pflegeeinrichtungen	mittelfristig		Nr. 18	
Freizeit, Kultur, Sport								
20	Aufnahme von inklusiven Inhalten in die Qualifizierung für Leitungen von Kursen	Ausbau von Qualifizierungsangeboten zum Umgang mit heterogenen Gruppen	FB 4 und 5	Bildungsträger, Verein fuer-einander e.V., Kresissportbund	kurzfristig	Nr. 45	Nr. 12	
21	Einrichtung einer Informationsbörse zu bestehenden Angeboten	Bündelung von inklusiven Angeboten im Freizeitbereich "auf einen Blick"	FB 5	Vereine, Anbieterinnen und Anbieter von Freizeitaktivitäten	kurzfristig	Nr. 51	Nr. 15	ein Aufruf Angebote zu melden ist bereits erfolgt

Ifd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Kooperationen	Zeitraumen	Referenz Inklusionsplan Kreis Warendorf	Referenz Inklusionsplan Stadt Beckum	Anmerkungen
politische und zivilgesellschaftliche Partizipation								
22	alle Freizeit-, Kultur- und Bildungsangebote inklusiv zu gestalten	Berücksichtigung einer barrierefreien Örtlichkeit, barrierefreie Bewerbung, Verwendung von Leichter Sprache	alle Fachbereiche, die entsprechende Angebote machen	Veranstaltungs-orte, Kooperationspartnerschaften	kurzfristig um in eine Daueraufgabe zumünder		Nr. 13	
23	Sensibilitäts-schulung der Verwaltungsmitarbeitenden im Umgang mit Menschen mit Behinderungen	Schaffung eines sicheren Umgangs mit Menschen mit Behinderung	alle Fachbereiche mit Kontakten zur Bevölkerung	Behindertenverbände, Selbsthilfegruppen	kurzfristig	Nr. 73	Nr. 22	

Ifd. Nr.	Maßnahme	Ziel	Zuständigkeit	Kooperationen	Zeitraumen	Referenz Inklusionsplan Kreis Warendorf	Referenz Inklusionsplan Stadt Beckum	Anmerkungen
24	alle Informationsmaterialien barrierefrei zu erstellen und in Leichter Sprache anzubieten, die Ausstattung der Homepage mit einer Vorlesefunktion und Basisinformationen in Gebärdensprachfilmen anzubieten	Schaffung von barrierefreien Informationen	alle Fachbereiche mit entsprechenden Zuständigkeiten und Veröffentlichungen	Übersetzungsbüros, Firmen zur technischen Unterstützung	kurzfristig		Nr. 38	eine neue Homepage wird derzeit erarbeitet
25	Einsatz von Leichter Sprache in allen Veröffentlichungen	Informationsvermittlung und Hinweisen auf barrierefreie Angebote	alle Fachbereiche mit entsprechenden Zuständigkeiten und Veröffentlichungen	Veranstaltungsorte, Kooperationspartnerschaften, Übersetzungsbüros	kurzfristig		Nr. 13	

6 Quellenverzeichnis

Quellen:

¹Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister, „Inklusion: Ein Menschenrecht“ aus der Fortbildung Strategien zur Inklusion 2017, Technology of Arts Sciences ,TH Köln

²Theresia Degener/Elke Diehl (Hrsg) „Handbuch Behindertenrechtskonvention“ Seite 59, Band 1506 Bundeszentrale für politische Bildung

³Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister, „Inklusion: Ein Menschenrecht“ aus der Fortbildung Strategien zur Inklusion 2017, Technology of Arts Sciences, TH-Köln

Erstellung eines kommunalen Aktionsplanes gegen Gewalt an Frauen und Mädchen gemäß Istanbul Konvention – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.02.2022

Federführung: Gleichstellungsstelle/Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Beteiligungen: Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Frau Björklund | 02521 29-1600 | bjoerklund@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt
25.05.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Die Istanbul Konvention wurde 2011 durch den Europarat erarbeitet und trat 2014 in Kraft. In Deutschland ist die Istanbul Konvention am 01.02.2018 in Kraft getreten und damit mittlerweile seit 5 Jahren geltendes Recht.

Die Istanbul Konvention und ihre Bedeutung ist im Jahr 2021 durch eine Fachkraft im Ausschuss vorgestellt worden. Neben einer Einführung zur Istanbul Konvention allgemein ist auch auf die Bedeutung für die kommunaler Ebene eingegangen worden.

Am 17.02.2022 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag auf Erstellung eines kommunalen Aktionsplanes gegen Gewalt an Frauen und Mädchen gemäß der Istanbul Konventionen gestellt (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Es wird empfohlen, diesen Antrag aufgrund der vorhandenen Kapazitäten und nicht alleinigen Zuständigkeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nicht in Form eines Aktionsplanes umzusetzen. Stattdessen schlägt die Verwaltung vor, das wichtige Themenfeld Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in Phasen und Projekten anzugehen.

Als 1. Phase wird empfohlen, mit intensiver Öffentlichkeitsarbeit das Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt in seinen Dimensionen aufzuzeigen und den Bezug zur Istanbul Konvention herzustellen. Es gilt den Blick auch auf andere Personengruppen und die Verknüpfung zu anderen Konventionen zu legen. Exemplarisch ist hier die Gruppe von Frauen mit einer Behinderung genannt und die Verbindung zur UN-Behindertenrechtskonvention. In einem 2. Schritt in dieser Phase gilt es Veranstaltungen durchzuführen und Fortbildungen zu konzipieren.

In der 2. Phase wird empfohlen, einen runden Tisch zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Beckum ins Leben zu rufen. Zu diesem Netzwerk sollten neben Vertretungen der Frauenhilfstruktur oder Beratungsstellen auch Vertreterinnen oder Vertreter der in Beckum vertretenen Fraktionen gehören.

Anlage(n):

- 1 Präsentation
- 2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

TOP 06 Istanbul Konvention

Umsetzung auf kommunaler Ebene
Anlage zur Vorlage 2023/0133



Basic Facts zur Istanbul-Konvention



Es ist die Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt,

Mit ihr wird erstmalig ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag geschlossen um Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung anzuerkennen

Am 1. Februar 2018 ist sie als Bundesgesetz in Deutschland in Kraft getreten und 2023 sind die ursprünglichen Vorbehalten gegen Frauen mit Migrationshintergrund bzw. Aufenthaltsstatus aufgehoben worden

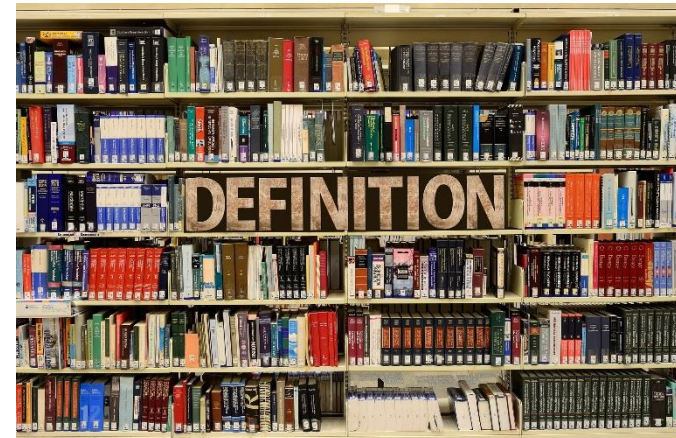
Definition von Gewalt laut Istanbul-Konvention

Alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu

- körperlichen
- sexuellen
- psychischen
- oder wirtschaftlichen oder Leiden bei Frauen führen oder führen könnte, einschließlich der
- Androhung solcher Handlungen
- der Nötigung
- der willkürlichen Freiheitsentziehung

sei es im öffentlichen oder privatem Leben.

Artikel 3 Buchstabe a Istanbul Konvention





Ziele der Istanbul-Konvention

Artikel 1 - Zweck des Übereinkommens
ist es,

- a) Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen
- b) einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern;
- c) einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen;

d) die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern;

e) Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zu helfen und sie zu unterstützen, um wirksam mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, einen umfassenden Ansatz für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzunehmen.



Umsetzung der Istanbul Konvention



Bundesebene



Landesebene



kommunale
Ebene

Aber was können wir auf kommunaler Ebene überhaupt tun?

Prävention

Öffentlichkeitsarbeit zur Istanbul Konvention

- das Thema auf der Homepage aufnehmen
- die Übersicht der freien Frauenhausplätze einbetten
- über die Entwicklungen, Berichten, Statistiken berichten
- Veranstaltungen/Fortbildungen konzipieren und durchführen

Prävention

- kommunal aktive Akteurinnen und Akteure für eine Bestandsaufnahme an einen Tisch bringen – Gründung eines Runden Tisches zur Umsetzung der Istanbul Konvention auf kommunaler Ebene
- Prüfung des bestehenden Angebots auf Lücken und/oder Optimierungsbedarfe

Zeitplan für die ersten Schritte

- Update der Homepage bis August 2023
- Installation eines Runden Tisches nach den Sommerferien
- Aufnahme der Istanbul Konvention für die Aktionen für den 25.11.
- Durchführung der Catcalling Aktion in 2024
- regelmäßige Information des Ausschusses über die Aktivitäten
- Einladung von Fachpersonen in den Ausschuss





TOP Ö 6
#BEgreen
f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
Peter Dennin
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum

E-Mails:
peter.dennin@gruene-beckum.de
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 17.02.2022

Antrag auf Erstellung eines kommunalen Aktionsplanes gegen Gewalt an Frauen und Mädchen gemäß der Istanbul Konvention

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

die Istanbul Konvention - Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häuslicher Gewalt - wurde in Deutschland am 12. Oktober 2017 ratifiziert. Um die Umsetzung voranzutreiben, ist es von größter Bedeutung, neben Bundes- und Landesplänen zielorientierte Aktionspläne auch kommunal zu verankern.

Antrag

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Erstellung eines kommunalen Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen und Mädchen gemäß der Istanbul Konvention

Ziele dieses Aktionsplanes sollen sein:

- Hilfs- und Unterstützungsangebote in der Kommune zu analysieren, zu verknüpfen und erkennbare Lücken zu schließen
- Bestehende Netzwerke zu bündeln und weiter zu entwickeln
- Ortsansässige Vereine/Verbände zu sensibilisieren
- Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen
- Bedarfe zu erkennen und zu benennen

Die Stadt Beckum verfügt mit „Frauen helfen Frauen“, der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt und der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten neben weiteren engagierten Institutionen über gute Voraussetzungen, um Handlungsfelder im Bereich Prävention und Intervention darzustellen und entsprechende Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Die „Istanbuler Konvention“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt ausführlich durch Frau Renate Janßen, Leiterin der Fachstelle für interkulturelle Mädchenarbeit in NRW erläutert.

Der kommunale Aktionsplan muss jedes Jahr evaluiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Nadhira de Silva)
Fraktionsvorsitzende



(Peter Dennin)
Fraktionsvorsitzender

Aufbau eines Integrationsmanagements in Beckum

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:


Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt
25.05.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Ausgangslage

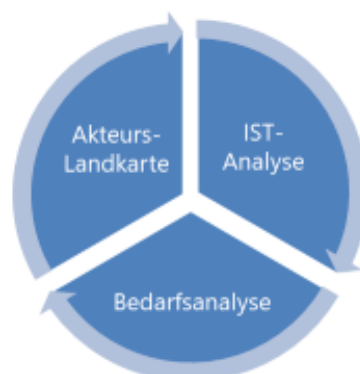
In Beckum wurde im Jahr 2022 eine Stelle im Bereich Integrationsmanagement eingerichtet. Durch eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Integrationsarbeit und das Schließen von Angebotslücken im Kontext Integration und Migration sollen Teilhabechancen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte verbessert werden. Um dies tun zu können, führt die Stelleninhaberin, unterstützt durch den Bereich Sozialplanung, zunächst eine Situationsanalyse im Themenfeld Integration durch, aus der folgende Handlungsschwerpunkte für das Jahr 2024 abgeleitet werden.

Vorgehensweise

STADT BECKUM 

Zuerst erfolgt eine Situationsanalyse als Grundlage

- Wer ist im Bereich Integration in Beckum aktiv?
- Wer ist in welchem Handlungsfeld aktiv?



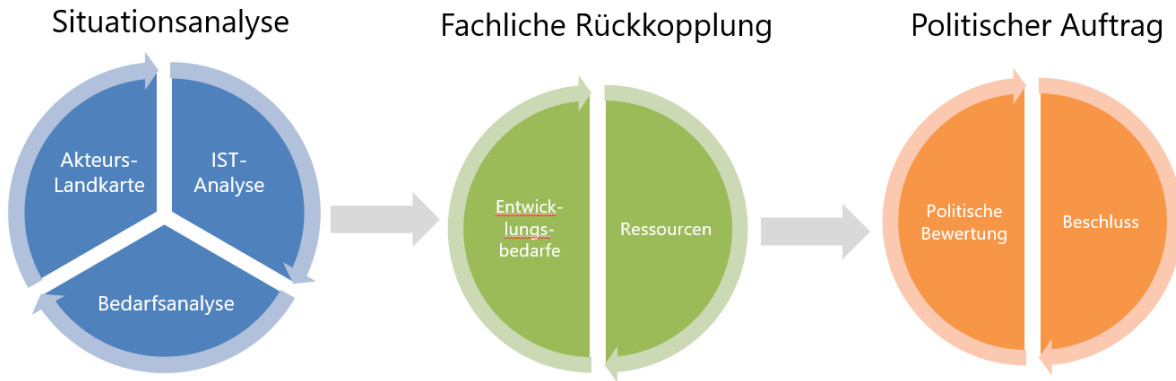
- Was lässt sich über die Angebote/ Dienstleistungen in den einzelnen Handlungsfeldern sagen?
- Welche Ressourcen zur Verwirklichung von Teilhabechancen im Themenfeld Integration gibt es innerhalb der Verwaltung?

- Welche Entwicklungsbedarfe sehen die beteiligten Fachakteure und Zielgruppenvertreter/Innen?
- Was lässt sich auf Basis statistischer Daten über die Verteilung von Teilhabechancen sagen?

www.beckum.de

Teil der Situationsanalyse ist die Erstellung eines Überblicks über die Ämter, Behörden, Gremien sowie Akteurinnen und Akteure in Beckum, die Dienstleistungen zur Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern erbringen (Akteurs-Landkarte). Zudem werden die zentralen Handlungsfelder im Integrationsbereich dargestellt und wer wo aktiv ist. In einem weiteren Schritt werden zentrale Fachakteurinnen und Fachakteure im Bereich Integration dazu befragt, welche prioritären Bedarfe zur Verbesserung von Teilhabechancen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sie sehen.

Bis Ende 2023 erfolgt die Auftragsklärung



www.beckum.de

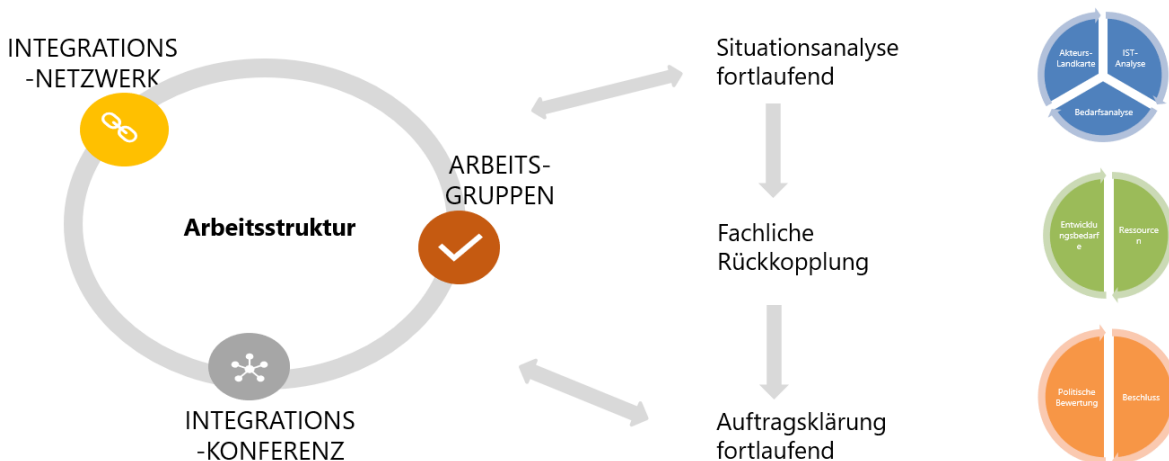
Bereits durch die Integrationsmanagerin eingerichtet wurde ein Netzwerk Integration, dem die wichtigsten Fachakteurinnen und Fachakteure im Bereich Integration aus Beckum angehören. Die Ergebnisse der Situationsanalyse werden im Laufe des Jahres mit den Mitgliedern des Netzwerks diskutiert und durch sie kommentiert.

Auf dieser Basis werden Entwicklungsbedarfe für erste Handlungsfelder abgeleitet und eine Arbeitsstruktur eingerichtet, in der die Umsetzung erfolgt. Das Integrationsmanagement nimmt dabei eine die Umsetzung koordinierende und begleitende Rolle ein und wird in der Regel nicht selber Projekte oder Angebote umsetzen.

Zunächst wird der grundsätzliche Aufbau des Integrationsmanagement und die sich hieraus ergebenden Vorgehensweise vorgestellt.

Die Ergebnisse der Situationsanalyse inklusive der Entwicklungsbedarfe werden dem Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt voraussichtlich in der Sitzung am 14.11.2023 vorgestellt.

Umsetzung erfolgt ab 2024



Anlage(n):

ohne